Gesetz XCI von 2023

zur Änderung bestimmter Rechtsakte zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Bekämpfung der Migration

(…)

8. Änderung des Gesetzes XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen

§ 15 Absatz 1) Im Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen erhält Abschnitt 1 Buchstabe s und t folgende Fassung,:

(Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:)

„s) *ein elektronisches Rauchgerät* ist ein elektronisches Produkt für den Einmalgebrauch (Einweg) oder ein Produkt, das mit einem nikotinfreien Nachfüllbehälter nachgefüllt oder mit einer nikotinfreien Patrone (für den Mehrfachgebrauch) betrieben wird, mit der über ein Mundstück nikotinfreier Dampf konsumiert werden kann; oder eine Komponente dieses Produkts, einschließlich Behälter, oder ein Gerät ohne Patrone oder Behälter;
t) *ein nikotinfreier Nachfüllbehälter* ist ein Behälter, der eine nikotinfreie Flüssigkeit zum Nachfüllen eines elektronischen Rauchgeräts enthält;“

(2) In Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen wird der folgende Buchstabe z in Abschnitt 1 eingefügt::

(Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:)

„*z) eine nikotinfreie Patrone* ist eine Art nikotinfreier Nachfüllbehälter, der für die Verwendung bestimmter elektronischer Rauchgeräte erforderlich ist und bei dem es sich um einen Behälter handelt, der eine nikotinfreie Flüssigkeit in beliebiger Form enthält und in der Regel für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist (nicht nachfüllbar).“

§ 16 Absatz 1) Im Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen erhält Abschnitt 7/D Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern und Patronen, elektronischen Rauchgeräten, nikotinfreien Nachfüllbehältern, nikotinfreien Patronen und nikotinhaltigen Rauchersatzstoffen und ihre Vertriebshändler in Ungarn unterrichten die Gesundheitsbehörde sechs Monate vor dem Inverkehrbringen über alle Produkte, die sie in Verkehr bringen wollen.“

(2) In Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen erhält Abschnitt 7/D Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Gesundheitsbehörde wird gemäß Absatz 1 Folgendes gemeldet:

a) alle Änderungen an elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern und Patronen, elektronischen Rauchgeräten, nikotinfreien Nachfüllbehältern, nikotinfreien Patronen und nikotinhaltigen Rauchersatzstoffen, die die technischen Eigenschaften des Produkts im Sinne dieses Gesetzes oder eines Regierungserlasses gemäß der Ermächtigung dieses Gesetzes beeinträchtigen, und

b) Änderungen der Identität und Verfügbarkeit des Herstellers, Importeurs oder ungarischen Vertriebshändlers von elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern und Patronen, elektronischen Rauchgeräten, nikotinfreien Nachfüllbehältern, nikotinfreien Patronen und nikotinhaltigen Rauchersatzstoffen.“

(3) In Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen werden die Absätze 5 und 6 zu Abschnitt 7/D hinzugefügt:

„5) Die Gesundheitsbehörde führt Aufzeichnungen über die gemäß Absatz 1 gemeldeten Erzeugnisse, die Folgendes enthalten:

a) den Namen des Antragstellers, des Herstellers oder des Importeurs, oder des Vertriebshändlers in Ungarn,

b) die Identifikationsnummer der elektronischen Zigarette,

c) den Namen der Marke und Untermarke,

d) die Art des Produkts,

e) die Seriennummer des Zertifikats, das über die Mitteilung ausgestellt wurde, und

f) der gemäß Absatz 1 berechnete erste Tag für das Inverkehrbringen.

(6) Der ungarische Hersteller, Importeur und Vertriebshändler sorgt für die Rücknahme vom Markt und den Rückkauf von Erzeugnissen, die unter das Vermarktungsverbot fallen und vom Tabakwarenhändler auf Lager gehalten werden.“

§ 17 In Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen erhält Abschnitt 8 Absatz 5 Buchstabe a folgende Fassung:

(Die Regierung wird hiermit ermächtigt, durch Verordnung Folgendes zu definieren und festzulegen:

„a) die kombinierten Warnhinweise, gesundheitsbezogenen Warnhinweise und deren Durchführungsbestimmungen sowie die detaillierten Vorschriften für Verbraucherverpackungseinheiten von Tabakerzeugnissen und die Verpackungseinheiten von elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern, elektronischen Rauchgeräten, nikotinfreien Nachfüllbehältern, nikotinfreien Patronen und nikotinhaltigen Rauchersatzstoffen, Inhalt und Form von Zeichen und Kennzeichnungen für Rauchbeschränkungen und ausgewiesene Raucherbereiche sowie solche für die Verwendung von elektronischen Zigaretten und

elektronischen Rauchgeräten, neben anderen Bedingungen für die Herstellung, den Vertrieb und die Kontrolle von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern, elektronischen Rauchgeräten, nikotinfreien Nachfüllbehältern und nikotinhaltigen Rauchersatzstoffen, wobei diese Bedingungen nicht in den Geltungsbereich des Verbrauchsteuergesetzes fallen.“

§ 18 In Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen wird der folgende Abschnitt 8/B eingefügt:

„§ 8/B § 1 Buchsstabe s, t und z, **§** 7/C, **§** 7/D Absatz 1, 3, 5 und 6, **§** 7/E Absatz 1 - 5, **§** 8 Absatz 5 Buchstabe a und **§** 10 Absatz 4 Buchstabe a dieses Gesetzes gemäß Gesetz XCI von 2023 zur Änderung bestimmter Gesetze zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Bekämpfung der Migration, unterliegen einer vorherigen Notifizierung gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.“

§ 19 In Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen wird der folgende Absatz 4 Buchstabe in § 10 eingefügt:

„(4a) Für nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Kartuschen und nikotinhaltige Rauchsubstitute, die am 30. Dezember 2023 bereits auf dem Markt waren, muss die Meldung gemäß Abschnitt 7/D(1), wie im Gesetz XCI von 2023 zur Änderung bestimmter Gesetze zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Bekämpfung der Migration festgelegt, ‚bis zum 28. Februar 2024 erfolgen.“

Abschnitt 20 In Gesetz XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Konsum und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen,

(a) werden in in § 7/C die Worte „elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter“ ersetzt durch „elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, Patronen, elektronische Rauchgeräte, nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen und nikotinhaltige Rauchersatzstoffe, wenn“

(b) werden in § 7/E Absatz 1 die Worte „elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter“ ersetzt durch die Worte „elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, Patronen, elektronische Geräte, die das Rauchen imitieren, nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen und nikotinhaltige Rauchersatzstoffe“;

(c) werden in in § 7/E Absatz 2 die Worte „elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter“ ersetzt durch die Worte „elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, Patronen, elektronische Geräte, die das Rauchen imitieren, nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen und nikotinhaltige Rauchersatzstoffe“.

(d) werden in in § 7/E Absatz 3 die Worte „elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter“ ersetzt durch die Worte „elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, Patronen, elektronische Geräte, die das Rauchen imitieren, nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen und nikotinhaltige Rauchersatzstoffe“.

(e) werden in in § 7/E Absatz 4 die Worte „elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter“ ersetzt durch die Worte „elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, Patronen, elektronische Geräte, die das Rauchen imitieren, nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen und nikotinhaltige Rauchersatzstoffe“.

(f) werden in in § 7/E Absatz 5 die Worte „die elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter“ ersetzt durch „die elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehälter, Patronen, elektronische Rauchgeräte, nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen und nikotinhaltige Rauchersatzstoffe“

.

§ **21** Abschnitt 7/1 des Gesetzes XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Konsum und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen wird aufgehoben.

(…)

20. Änderung des Gesetzes CXXXIV von 2012Reduzierung des Rauchens unter Jugendlichen und zum Einzelhandel mit Tabakprodukten

§ **62** Im **Gesetz CXXXIV von 2012** über die Reduzierung des Rauchens unter Jugendlichen und den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen wird in § 28 der folgende Absatz 4 angefügt:

„4) § 1Absatz 1 Buchstabe e und § 3Absatz 2 Buchstabe e dieses Gesetzes, gemäß Gesetz XCI von 2023 zur Änderung bestimmter Gesetze zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Bekämpfung der Migration, wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.“

§ **63** Im **Gesetz CXXXIV von 2012 über die Reduzierung des Rauchens unter Jugendlichen und den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen**

(a) in § 1Absatz 1 Buchstabe e werden die Worte „nikotinfreie Nachfüllbehälter“ durch „nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen“ ersetzt,“;

(b) in § 3Absatz 2 Buchstabe e werden die Worte „nikotinfreie Nachfüllbehälter“ durch „nikotinfreie Nachfüllbehälter, nikotinfreie Patronen“ ersetzt,“

.

(…)

35. Schlussbestimmungen

§ 111 Absatz 1 Mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 6 genannten tritt dieses Gesetz am 30. Dezember 2023 in Kraft.

(…)

§ 114 Der Verpflichtung zur Notifizierung der Überschriften 8 und 20 dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde nachgekommen.

Katalin Novák (sgd) Präsidentin der Republik	*Dr. János Latorcai* (sgd) Stellvertretender Sprecher des Parlaments